

**Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Biologie
an der Universität Bayreuth
vom 25. Juni 2001
i.d.F. der Änderungssatzung
vom 20. Juni 2002**

Aufgrund von Art.6 in Verbindung mit Art.81 Abs.1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: *)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Diplomgrad und Zweck der Prüfungen
- § 2 Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Form der Prüfungen
- § 7 Diplomarbeit
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 9 Melde- und Prüfungsfristen, Versagen der Zulassung zu einer Prüfung
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Geforderte Prüfungsleistungen
 - a) Grundstudium
 - b) Hauptstudium
 - c) Vertiefungsstudium
 - d) Diplomarbeit
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Sonderregelung für Härtefälle
- § 16 Ausstellung des Diplomvorprüfungszeugnisses und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Ausstellung des Diplomzeugnisses, Ermittlung der Gesamtnote und Ausstellung der Diplomurkunde
- § 18 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in Prüfungsakten
- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Diplomgrad und Zweck der Prüfungen

- (1) Nach dieser Prüfungsordnung wird bei bestandener Diplomprüfung der akademische Grad eines "Diplom-Biologen Univ." bzw. einer "Diplom-Biologin Univ." (jeweils abgekürzt: "Dipl.-Biol. Univ."), verliehen.
- (2) ¹Der Studiengang beinhaltet ein Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird. ²Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (3) ¹Die Diplomprüfung bildet einen berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Biologie. ²Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Fähigkeit besitzt, die Probleme des Faches selbständig zu durchdenken, zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

§ 2

Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

- (1) ¹Im Diplomstudium beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester. ²Das Studium gliedert sich in Grundstudium, Hauptstudium und Vertiefungsstudium. ³Die Studienzeit für das Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, soll in der Regel vier Semester, das anschließende Hauptstudium zwei Semester und das daran anschließende Vertiefungsstudium, das mit der Diplomarbeit abschließt, in der Regel drei Semester nicht überschreiten.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der Studienabschnitte sind modular gegliedert.

§ 3

Prüfungsausschuß

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird vom Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuß, bestehend aus drei Universitätsprofessoren, gewählt, von denen einer als Vorsitzender, ein weiterer als Stellvertretender Vorsitzender bestellt wird. ²Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestimmt. ³Die Amtszeit aller Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen.
- (3) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört die Zulassung und Zuteilung von Modulen des Haupt- und Vertiefungsstudiums zu den zwei Richtungen des Biologiestudiums, *Molekular- und Zellbiologie* und *Ökologische und Organismische Biologie*.
- (4) ¹Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor Erlaß einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erläßt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuß berichtet auf Anfrage dem Studiendekan und dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Der Prüfungsausschuß legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 5 Tagen geladen und anwesend sind. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- (8) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 4 **Prüfer und Beisitzer**

- (1) ¹ Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. ² Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³ Der Prüfer bestellt den Beisitzer. ⁴ Bei studienbegleitenden Prüfungen erfolgt die Bestellung der Prüfer auf Vorschlag des für die Lehrveranstaltung zuständigen Hochschullehrers.
- (2) ¹ Zum Prüfer können alle Hochschullehrer, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind, bestellt werden. ² Zum Beisitzer darf bestellt werden, wer das Biologiestudium oder ein vergleichbares Studium erfolgreich absolviert hat.
- (3) ¹ Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. ² Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³ Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Verlängerung der Prüfungsberechtigung.

§ 5 **Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 6 **Form der Prüfungen**

- (1) ¹ Die studienbegleitenden Prüfungen können in folgenden Formen stattfinden: mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, benoteter Arbeitsbericht, benotete Vortragsleistung. ² Termin, Ort, Art und Dauer der Prüfung sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den in § 12 mit Leistungspunkten ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.
- (3) ¹Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den in § 12 mit Leistungspunkten ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Haupt- und Vertiefungsstudiums. ²Außerdem ist eine schriftliche Diplomarbeit Bestandteil der Prüfung. ³Die Diplomprüfung setzt einen Abschluß der Diplomvorprüfung voraus.
- (4) ¹Über die mündlichen Prüfungen und über benotete Vortragsleistungen ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt anzufertigen: Name des Kandidaten, des Prüfers und des Beisitzers, Ort, Zeit und Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung bzw. des Vortrags, und, gegebenenfalls, besondere Vorkommnisse. ²Die Niederschrift wird von Prüfer und Beisitzer unterzeichnet.
- (5) ¹In den schriftlichen Prüfungen hat der Kandidat in der vorgegebenen Zeit eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. ²Über die Prüfung ist vom Aufsichtsführenden eine Niederschrift, in die alle Vorkommnisse einzutragen sind, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sein können, zu unterzeichnen. ³Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig und auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ⁴Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ⁵Die schriftliche Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.
- (6) Mit Leistungspunkten bewertete Arbeitsberichte werden von zwei Prüfern beurteilt.
- (7) Die Note der jeweiligen Prüfungsleistung wird vom Prüfer gemäß § 8 festgelegt.

§ 7

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem aus seinem Fach selbständig zu bearbeiten und in verständlicher Form darzustellen.
- (2) ¹Die Diplomarbeit wird in der Regel in einem biologischen Fach des Vertiefungsstudiums angefertigt. ²Der Kandidat hat dafür zu sorgen, daß er spätestens 1 Monat nach Bestehen aller studienbegleitenden Leistungen des Haupt- und Vertiefungsstudiums ein Thema für die Diplomarbeit erhält. ³Gelingt ihm dies nicht, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, daß er unverzüglich ein Thema für die Diplomarbeit

erhält. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁵Der Zeitpunkt des Beginns der Arbeit ist aktenkundig zu machen. ⁶Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer und von den Professoren im Ruhestand ausgegeben und betreut werden. ⁷Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann eine Diplomarbeit ausnahmsweise auch in einer Einrichtung außerhalb der in § 12 spezifizierten Fächer der *Molekular- und Zellbiologie* bzw. der *Ökologischen und Organismischen Biologie* durchgeführt werden. ⁸In diesem Fall hat der Prüfungsausschuß vorab die schriftliche Zusage eines Betreuers im Fach Biologie und dessen Erklärung darüber einzuholen, daß er zur Erstellung des Erstgutachtens bereit ist. ⁹Weiterhin muß vorab die Zusage eines Hochschullehrers zur Erstellung des Zweitgutachtens eingeholt werden.

- (3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 9 Monate. ²Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen diesem zeitlichen Rahmen entsprechen. ³Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis um drei Monate verlängert werden. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (4) ¹Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder im Prüfungsamt abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. ⁴Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Die Diplomarbeit muß von zwei Prüfern unabhängig beurteilt werden. ²Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Bei unterschiedlicher Beurteilung gilt als Note der Diplomarbeit der Durchschnitt der Noten der beiden Gutachter (auf eine Kommastelle genau). ⁴Der Prüfungsausschuß soll bei einer Notenabweichung von 2,0 oder mehr einen weiteren Gutachter hinzuziehen. ⁵Die Beurteilung der Diplomarbeit soll innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe abgeschlossen sein.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

¹ Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0, 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung,
1,7, 2,0, 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7, 3,0, 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7, 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

² Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten auf eine Kommastelle gemittelt.

§ 9

Melde- und Prüfungsfristen, Versagen der Zulassung zu einer Prüfung

- (1) ¹ Die studienbegleitenden Prüfungen werden am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters, abgehalten. ² Termin, Ort und Art der Prüfung sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. ³ Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder des Prüfungsortes oder der Prüfungszeit ist zulässig. ⁴ Die Kandidaten müssen sich spätestens eine Woche vor der Prüfung schriftlich beim Prüfer anmelden. ⁵ Mit der Anmeldung gilt der Student als zur Prüfung zugelassen, soweit nicht Gründe gemäß Absatz 2 entgegenstehen.
- (2) ¹ Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat an der Veranstaltung, soweit es sich um eine Veranstaltung mit Anwesenheitspflicht handelt, nicht regelmäßig teilgenommen hat, oder eine Prüfung eines Studienabschnitts (Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung) im selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder exmatrikuliert wurde. ² Wurde eine Zulassung durch falsche Angaben erschlichen, so gilt sie als ungültig.
- (3) Die Diplomvorprüfung muß spätestens bis zum Ende des 5. Fachsemesters abgelegt sein, die Diplomprüfung zum Ende des 13. Fachsemesters.

- (4) ¹Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Fristen, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Überschreitet ein Student die Fristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist.
- (5) Die Diplomarbeit soll am Ende des 9. Fachsemesters abgegeben werden.
- (6) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Wurde eine der studienbegleitenden Prüfungen nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung, spätestens während des folgenden Semesters abgelegt werden. ³Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. ²Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag.
- (3) ¹Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung mit neuem Thema gestattet. ²Der Antrag ist bis spätestens 6 Wochen nach der Bekanntgabe der Note zu stellen. ³Die wiederholte Diplomarbeit muß innerhalb der nächsten 12 Monate abgegeben werden.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend ihrem Inhalt und Umfang angerechnet.

- (2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen, sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ²Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung in einem anderen Studiengang kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. ³Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ⁴Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.
- (4) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt. ²Im Bedarfsfall wird eine Notenfeststellung durch einen vom Prüfungsausschuß bestellten Fachvertreter vorgenommen.
- (5) ¹Entscheidungen zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuß. ²Dazu sind die entsprechenden Unterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterbreiten.

§ 12

Geforderte Prüfungsleistungen

¹Fächer der Molekular- und Zellbiologie sind Biochemie, Botanik, Genetik, Mikrobiologie und Zoologie; Fächer der Ökologischen und Organismischen Biologie sind Biogeographie mit Agrarökologie, Botanik, Genetik, Mikrobiologie und Zoologie. ²Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf die Studienabschnitte wie folgt, mit Angabe der Semesterwochenstunden (SWS) und der durch die jeweilige Veranstaltung durch Prüfung erwerbbarer Leistungspunkte:

SWS Leistungspunkte

a) Grundstudium (1.- 4. Semester)

Naturwissenschaftliche Grundlagen

Allgemeine Chemie	V 2, P 2	5
Anorganische Chemie und Chemisches Rechnen	V2, V1, P 4	7
Organische Chemie	V 2, P 4	6
Physikalische Grundlagen biologisch relevanter Methoden	V 2, P 2	5
Mathematik für Biologen	V 2, Ü 2	5
Biochemie I	V 3, P 2, S 1	7

Biologische Grundlagen

Allgemeine Botanik	V 4, Ü 3, S 1	9
Systematik und spezielle Morphologie der Pflanzen	V 2	3
Kenntnis der einheimischen Flora	V 1, Ü 3, E 1	5
Allgemeine Zoologie	V 4	6
Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	V 2, Ü 3, S 1	6
Kenntnis der einheimischen Fauna	V 1, Ü 3, E 1	5
Biologie Niederer Eukaryonten	V 2, P 2	5
Pflanzenphysiologie	V 2, P 3	6
Tierphysiologie	V 3, P 3	7
Evolutionssystematik und Populationsgenetik	V 2	3
Ökologie der Pflanzen	V 2, P 2	5
Ökologie der Tiere	V 2, P 2	5
Mikrobielle Ökologie	V 2, P 2	5
Mikrobiologie	V 2, P 2, S 1	6
Genetik	V 2, P 2, S 1	6
Zellbiologie	V 2	3

Summe der geforderten Veranstaltungen und Leistungspunkte im Grundstudium:

102 SWS

120 Leistungspunkte

b) Hauptstudium (5. und 6. Semester)

³Das Hauptstudium besteht aus fünf verschiedenen Fachmodulen zu je 9 SWS (davon mindestens 5 SWS Praktikum) und 11 Leistungspunkten und einem Ergänzungsmodul zu 10 SWS und 11 Leistungspunkten:

	SWS	Leistungspunkte
für Spezialisierung in <i>Molekular- und Zellbiologie</i> :		
3 Module aus <i>Molekular- und Zellbiologie</i> , ¹	(V+P+S) 27	33
2 Module zur freien Wahl aus <i>Ökologische und Organismische Biologie</i> ² oder einem anderen Fach der Fakultät Biologie / Chemie / Geowissenschaften, oder Umwelt- und Bioingenieurwissenschaften, oder Umweltmanagement und Umweltrecht,	(V+P+S) 18	22
1 Ergänzungsmodul bestehend aus		
Biochemie II	V 3, S 1	6
Cytologische Methoden	S 1, P 4	4
Betriebsexkursion	E 1	1
für Spezialisierung in <i>Ökologische und Organismische Biologie</i> :		
3 Module aus <i>Ökologische und Organismische Biologie</i> ³ ,	(V+P+S) 27	33
2 Module aus <i>Molekular- und Zellbiologie</i> ⁴ , oder einem anderen Fach der Fakultät Biologie / Chemie / Geowissenschaften, oder Umwelt- und Bioingenieurwissenschaften, oder Umweltmanagement und Umweltrecht.	(V+P+S) 18	22
1 Ergänzungsmodul bestehend aus Exkursionen	S 2, E 8	11
<i>Summe der Stundenzahlen und Leistungspunkte</i>		
<i>im Hauptstudium</i>	55 SWS	66 Leistungspunkte

c) Vertiefungsstudium (7. und 8. Semester)

⁴Zwei verschiedene Fachmodule aus Fächern des Hauptstudiums (mindestens einer davon muß aus den Fächern der *Molekular- und Zellbiologie* bzw. *Ökologische und Organismische Biologie* sein) zu je 9 SWS (davon mindestens 5 SWS Praktikum) und je 11 Leistungspunkten

SWS Leistungspunkte

¹ Module für *Molekular- und Zellbiologie* dürfen aus folgenden Fächern gewählt werden:
Biochemie, Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Zoologie.

² Module für *Ökologische und Organismische Biologie* dürfen aus folgenden Fächern gewählt werden:
Biogeographie mit Agrarökologie, Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Zoologie.

³ Module für *Ökologische und Organismische Biologie* dürfen aus folgenden Fächern gewählt werden:
Biogeographie mit Agrarökologie, Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Zoologie.

⁴ Module für *Molekular- und Zellbiologie* dürfen aus folgenden Fächern gewählt werden:

	(V+P+S) 18	22
Verarbeitung biologischer Daten	Ü 2	3
Praktikum zum Erwerb einer Umgangsqualifikation (z.B. Gentechnik, Versuchstierkunde und tierexperimentelles Arbeiten, Umgang mit infektiösen Mikroorganismen, Praxis der Pflanzenkultur, Erfassung und Bewertung im Naturschutz)	S 1, P 2	4
1 Projektpraktikum im Fach, in dem die Diplomarbeit angefertigt werden soll	P 30	25
<i>Summe Stundenzahl und Leistungspunkte</i>		
<i>im Vertiefungsstudium</i>	53 SWS	54 Leistungspunkte

d) Diplomarbeit

⁵ Diplomarbeit in einem *molekular- und zellbiologischen* bzw. *ökologisch und organismisch biologischen* Fach des Vertiefungsstudiums (Ausnahmeregelung siehe § 7)

9 Monate

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat, nach Anmeldung zur Prüfung zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuß einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird seine betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich beim Prüfungsausschußvorsitzenden geltend gemacht werden. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschußvorsitzende die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Erweist es sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden. ³Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.
- (2) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Sonderregelung für Härtefälle

¹Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einem anderen Zeitraum zu erbringen. ²Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ³Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 16

Ausstellung des Diplomvorprüfungszeugnisses und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Der Kandidat stellt nach Erbringung der für das Grundstudium in § 12 festgelegten Anforderungen den Antrag auf Ausstellung des Diplomvorprüfungszeugnisses unter Vorlage
- der Bestätigung der Einschreibung als Student der Universität Bayreuth im Studiengang Biologie,
 - der benoteten Bescheinigungen der laut § 12 für das Grundstudium notwendigen Leistungspunkte.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus den Noten der einzelnen, laut § 12 mit Leistungspunkten versehenen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gebildet, indem die Einzelnoten proportional zu den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden. ²Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:
- | | |
|------------------|--------------|
| bis 1,5 | sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | gut |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend |
- (3) ¹Das Zeugnis wird in der Regel innerhalb von 1 Monat nach Antragstellung ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erzielten Leistungspunkte, die dazu erzielten Noten und die Gesamtnote. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 17

Ausstellung des Diplomzeugnisses, Ermittlung der Gesamtnote und Ausstellung der Diplomurkunde

- (1) Der Kandidat stellt nach Erbringung der in § 12 festgelegten Anforderungen des Hauptstudiums und des Vertiefungsstudiums den Antrag auf Ausstellung des Diplomzeugnisses unter Vorlage
- der Bestätigung der Einschreibung als Student der Universität Bayreuth im Studiengang Biologie,
 - einer Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der Diplomvorprüfung in Biologie,
 - der benoteten Bescheinigungen der laut § 12 für das Haupt- und Vertiefungsstudium notwendigen Leistungspunkte,

- der Bestätigung, daß die Abgabe der Diplomarbeit ordnungsgemäß erfolgte.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird folgendermaßen ermittelt:
- zu 0,6 Anteil aus den Noten der einzelnen, laut § 12 mit Leistungspunkten versehenen Lehrveranstaltungen des Haupt- und Vertiefungsstudiums, in denen die Einzelnoten proportional zu den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden,
 - zu 0,4 Anteil aus der Note der Diplomarbeit,
- ²Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- ³Die Gesamtnote lautet:
- | | |
|------------------|--------------|
| bis 1,5 | sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | gut |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend |
- (3) ¹Das Zeugnis und die Urkunde werden in der Regel innerhalb von 1 Monat nach Antragstellung ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält die fachliche Spezialisierung (*Molekular- und Zellbiologie* beziehungsweise *Ökologische und Organismische Biologie*), die in den einzelnen Lehrveranstaltungen des Haupt- und Vertiefungsstudiums erzielten Leistungspunkte, die dazu erzielten Noten und die Gesamtnote. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) ¹Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹In der Diplomurkunde wird unter Angabe der Gesamtnote und der Spezialisierung in *Molekular- und Zellbiologie* beziehungsweise *Ökologische und Organismische Biologie* die Verleihung des akademischen Diplomgrades (Diplom-Biologe Univ.) beurkundet. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18

Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag auf Grund der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und eventuell noch fehlende Prüfungsleistungen ergeben.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ² Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ² War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend. ³ Der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 21 **Übergangsregelungen**

¹Die Vorschriften gelten erstmals für Studenten, die ab dem Wintersemester 2001/2002 mit dem Studium der Biologie beginnen. ²Für die übrigen Studenten gilt die bisherige Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth vom 1. März 1994 (KWMBI II S. 303) weiter.

§ 22 **Inkrafttreten**

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth vom 1. März 1994 (KWMBI II S. 303), vorbehaltlich der Regelung in § 21 Satz 2, außer Kraft.